

## S a t z u n g

### über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiehl (Feuerwehrsatzung)

vom 18.12.1990

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 141), des § 36 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV NW S. 182/SGV NW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV NW S. 102), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 17.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Wiehl unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr. Darüber hinaus erfüllt die Feuerwehr der Stadt Wiehl die ihr nach dem FSHG und anderen Rechtsvorschriften obliegenden weiteren Pflichtaufgaben, wie z.B. die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Sonstige Leistungen können in begründeten Fällen auf Antrag übernommen werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt und die Feuersicherheit in der Stadt Wiehl nicht gefährdet wird. Über die Übernahme sowie über Zeitpunkt, Art und Umfang sonstiger Leistungen entscheidet der Stadtbrandmeister; ein Rechtsanspruch auf sonstige Leistungen besteht nicht.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der der Stadt Wiehl nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Stadt Wiehl sind die ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne des § 17 FSHG entstandenen Kosten zu ersetzen
  1. durch den Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. durch den Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  3. durch den Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
  4. durch den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  5. durch denjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wiehl, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, insbesondere für sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung, wird ein Entgelt von demjenigen erhoben, der die Leistungen in Anspruch nimmt.
- (4) Die Übernahme sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 kann von der Vorauszahlung des Entgelts oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenersatz- und Entgelttarif

- (1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der zu ersetzenden Kosten und des zu entrichtenden Entgelts ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte aus der Feuerwache bis zum dortigen Wiedereintreffen (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit endet bzw. beginnt abweichend von Satz 1 mit der Erteilung eines neuen Einsatzbefehles.
- (2) Für die Berechnung gelten folgende Sätze:

I. Personalkostentarif je angefangene Stunde

für den Einsatz eines Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung 27,-- DM

II. Kostentarif für die Benutzung von Fahrzeugen je angefangene Stunde

1. Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	110,-- DM
Tanklöschfahrzeuge LF 8	110,-- DM
Gerätewagen-Strahlenschutz-Meßtechnik	110,-- DM
2. Tanklöschfahrzeuge TLF 16	90,-- DM
3. Kraftdrehleiter DL 30	250,-- DM
4. Rüstwagen RW 1	80,-- DM
5. Kommandowagen	50,-- DM
Mannschaftstransportwagen (incl. Anhänger)	50,-- DM

III. Kostentarif für die Benutzung von Geräten

- a) für den Einsatz je angefangene Stunde  
b) für die Überlassung je angefangene 24 Stunden

	a	b
1. Tragkraftspritzen	25,-- DM	--
2. elektr. Tauchpumpe	15,-- DM	--
3. Notstromaggregate	25,-- DM	--
4. Motorsägen	15,-- DM	--
5. sonst. mit Motorkraft betriebene Geräte	15,-- DM	--
6. Leitern (Steck-, Schiebe-, Haken- und Anstelleitern)	--	15,-- DM
7. Schläuche je Normlänge	--	15,-- DM
8. Atemschutzgeräte	20,-- DM	--
9. Wasserführende Armaturen je Armatur	--	5,-- DM

10. Schlauchboot	- 3.153 -	10,-- DM	--
11. Meßgeräte:			
a) Strahlenschutz:			
Strahlenmeßgerät		15,-- DM	--
Strahlenschutzanzug		15,-- DM	--
sonstiges Gerät		10,-- DM	--
b) Gas- und Säureschutz:			
Gasspürgerät		5,-- DM	--
Explosionsmeßgerät		5,-- DM	--
Säure und Gasschutzanzug		15,-- DM	--
12. Sonstige Geräte - je Gerät		5,-- DM	--

#### IV. Kostentarif für Verbrauchsmaterialien

Preßluft je angefangene Füllung (Flasche)  
 Ölwehrmaterialien  
 (Ölbindemittel je angefangener Sack,  
 Schlauchsperrn je angefangener Meter)

nach Tagespreis

#### § 4

#### Billigkeitsmaßnahmen

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund des Interesses der Stadt Wiehl gerechtfertigt ist.

#### § 5

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Kostenersatz- und Entgeltspflichten entstehen mit der Beendigung des Einsatzes.
- (2) Der sich nach den §§ 2 bis 4 ergebende Betrag wird vom Stadtdirektor der Stadt Wiehl durch Leistungsbescheid festgesetzt und am Tage nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stundung von Kostenersatz und Entgelten richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiehl vom 31. Mai 1978 außer Kraft.

4. Spritzen und Pumpen	20,- DM
5. Schläuche je Normlänge	3,- DM
6. Notstromaggregate mit Zubehör	15,- DM
7. sonstige Geräte	2,- DM

IV. Sonstige Gebühren

1. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt geltenden Tarifen und Gebührenordnungen.

2. Die Berechnungen für den Verbrauch an Fackeln, Sauerstoff, Preßluft, Trockenpulver, Schaummittel, Ölbindemittel, Planen und dergl. erfolgen zu Tagespreisen.

V. Böswilliger Alarm

Bei böswilligem Alarm wird der zweifache Gebührensatz nach Abschnitt I und II berechnet,

Mindestgebühr 100,- DM